

Informationen zur Nachlassregelung

Was geschieht mit meinem Vermögen, wenn ich sterbe?

Im Falle des Todes wird das Vermögen vererbt. Der Erblasser kann zu seinen Lebzeiten bestimmen, wem sein Vermögen zufließen soll. Dazu muss er ein Testament errichten. Bei der Errichtung eines Testaments sind bestimmte Formvorschriften zu beachten. In einem Testament müssen Sie einen Erben (siehe dort) einsetzen. Er erbt Ihr Vermögen und Ihre Verbindlichkeiten.

Testament

Die einfachste Form ist das handschriftliche Testament. Es muss von Anfang bis Ende vom Erblasser eigenhändig geschrieben und auch unterschrieben sein. Es muss das genaue Datum und den Ort der Niederschrift enthalten. Die Unterschrift soll den vollen Vor- und Familiennamen enthalten.

Ein mit der Maschine geschriebenes Testament ist ungültig, auch wenn es eigenhändig unterschrieben ist.

Wichtig ist, dass Sie das Testament an einem Ort aufbewahren, wo es der Erbe oder die Erben finden können.

Nach dem Tod des Erblassers muss das Testament an das Nachlassgericht weitergeleitet werden. Dort wird es eröffnet und alle im Testament bedachten Personen und Organisationen werden benachrichtigt. Am besten geben Sie Ihr Testament bereits zu Lebzeiten beim zuständigen Nachlassgericht in Verwahrung.

Notarielles Testament

Ganz sicher, dass Ihr letzter Wille ausgeführt wird, gehen Sie, wenn Sie Ihr Testament von einem Notar niederschreiben und beurkunden lassen. Er wird Sie in allen rechtlichen Fragen beraten. Das Testament wird dann in jedem Falle beim zuständigen Nachlassgericht in Verwahrung gegeben und im Falle Ihres Todes ordnungsgemäß eröffnet.

Das notarielle Testament ist gebührenpflichtig.

Gemeinschaftliches Testament

Ein gemeinschaftliches Testament kann nur von einem Ehepaar oder von eingetragenen Lebenspartnern errichtet werden. Beim handschriftlichen, gemeinschaftlichen Testament reicht es aus, wenn es von einem der Partner eigenhändig geschrieben wird; es muss jedoch von beiden Partnern eigenhändig unterschrieben werden, und die Verfügungen müssen sich auf beide Partner beziehen.

Die bekannteste Form des gemeinschaftlichen Testaments ist das „Berliner Testament“, in dem sich die Eheleute oder Lebenspartner zunächst gegenseitig als Alleinerben einsetzen und bestimmen, dass erst nach dem Tode des zunächst Überlebenden der beiderseitige Nachlass an den/die eingesetzten Erben fallen soll. Ein gemeinschaftliches Testament kann nur einvernehmlich von beiden Partnern geändert oder aufgehoben werden. Ein einseitiger Widerruf bedarf notariell beurkundeter Form und wird nur mit förmlicher Zustellung beim anderen Partner rechtswirksam.

Ein gemeinschaftliches Testament wird ungültig mit Scheidung der Ehe bzw. Aufhebung der Lebenspartnerschaft.

ACHTUNG: Nach dem Tod eines der Partner ist der Überlebende an das gemeinschaftlich errichtete Testament gebunden. Eine Änderung ist dann nicht mehr möglich.

Erbvertrag

Sie können sich bereits zu Lebzeiten rechtswirksam verpflichten, eine bestimmte Person oder Einrichtung als Erben oder Vermächtnisnehmer einzusetzen. Dies geschieht in einem notariell zu beurkundenden Erbvertrag. Ein solcher Vertrag kann nur einvernehmlich geändert oder ergänzt werden. Dies muss ebenfalls durch einen Vertrag beim Notar geschehen.

Erben

Wenn kein Testament errichtet wurde, tritt die gesetzliche Erbfolge in Kraft. Gesetzliche Erben sind alle Blutsverwandten sowie der Ehegatte oder der eingetragene Lebenspartner.

Erben erster Ordnung sind die Abkömmlinge des Erblassers; das sind zunächst die Kinder, wobei Adoptivkinder und nicht eheliche Kinder den leiblichen Kindern gleichgestellt sind. Ist ein Kind bereits verstorben, so treten in der Erbfolge dessen Abkömmlinge an seine Stelle.

Erben der zweiten Ordnung sind die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge, also die Geschwister des Erblassers.

Erben der dritten Ordnung sind die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge, also Onkel und Tanten, Vettern und Kusinen.

Verwandte treten nur dann in die gesetzliche Erbfolge ein, wenn keine Verwandten einer höheren Ordnung existieren, das heißt: Eltern können nur dann erben, wenn der Erblasser keine Nachkommen hat, Vettern und Kusinen können nur dann erben, wenn die Eltern, Großeltern, Onkel und Tanten des Erblassers bereits verstorben sind.

Wenn es keine lebenden Verwandten gibt, fällt das Erbe an den Staat, es sei denn, der Erblasser hat ein Testament gemacht und einen oder mehrere Erben bestimmt.

Mit einem Testament bestimmen Sie, wer Ihr Vermögen erben soll. Dies kann eine beliebige Person oder Institution Ihrer Wahl sein. Sie müssen allerdings beachten, dass die nächsten Angehörigen nicht völlig leer ausgehen dürfen (siehe Pflichtteil).

Erbe

Das Erbe wird unter den gesetzlichen Erben nach einem festen Schema verteilt. War der Erblasser verheiratet und lebte mit seinem Partner im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft und hatte mit diesem Kinder, besteht die Erbmasse aus der Hälfte des gemeinsamen Vermögens. Die andere Hälfte gehört ja dem überlebenden Partner. Dem überlebenden Partner steht die Hälfte der Erbmasse zu und die andere Hälfte wird zu gleichen Teilen auf die Kinder verteilt. Sind keine Kinder vorhanden, stehen dem Partner drei Viertel und den Eltern des Erblassers ein Viertel des Erbes zu.

Hatten der Erblasser mit seinem Partner Gütertrennung vereinbart, so erben der überlebende Partner und die Kinder zu gleichen Teilen.

Gibt es mehrere Erben, so handelt es sich um eine Erbengemeinschaft. Entscheidungen über das Erbe können nur gemeinschaftlich getroffen werden.

Vermächtnis

In einem Testament kann der Erblasser neben den gesetzlichen Erben auch andere Personen oder Institutionen bedenken. So können Sie auch außerhalb der gesetzlichen Erbfolge bestimmte Gegenstände oder Beträge an sonst nicht Erbberechtigte hinterlassen. Man spricht dann von einem Vermächtnis. Der Begünstigte hat gegenüber dem/den gesetzlichen Erben einen Erfüllungsanspruch. Die Erben müssen das Vermächtnis erfüllen.

Pflichtteil

Wenn Sie ein Testament errichten, weichen Sie von der gesetzlichen Erbfolge ab, indem Sie zum Beispiel eine Person oder eine Institution zum Erben einsetzen, die sonst nicht erbberechtigt wäre, oder indem Sie Vermächtnisse verfügen. Es ist jedoch nicht möglich, den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, Ihre Kinder oder, wenn keine Kinder da sind, Ihre Eltern zu übergehen. Ihnen steht in jedem Falle ein Pflichtteil zu.

Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Den Pflichtteil müssen die Berechtigten bei den Erben geltend machen, und zwar innerhalb von drei Jahren, nachdem sie von dem Erbfall erfahren haben. Der Pflichtteilanspruch besteht auf Bargeld.

Allgemeines

Wenn Sie von der gesetzlichen Erbfolge abweichen wollen, müssen Sie in jedem Fall ein Testament machen.

Sie können Ihr Testament jederzeit ändern oder neu fassen. Gültig ist in jedem Fall das zuletzt errichtete Testament, unabhängig davon, ob es handschriftlich oder notariell beglaubigt ist. Eine Ausnahme hiervon macht das gemeinschaftliche Testament, das nach dem Tod eines Partners nicht mehr geändert werden kann.

Um ganz sicher zu gehen, dass Ihr letzter Wille erfüllt wird, empfiehlt es sich, das Testament beim Nachlassgericht zu hinterlegen. Dann kann das Testament nicht verlorengehen und wird mit Sicherheit eröffnet. Sie sollten eine Person Ihres Vertrauens als Testamentsvollstrecker bestimmen oder diesen durch das Nachlassgericht bestellen lassen. Er sorgt dann dafür, dass Ihre Verfügungen genauestens ausgeführt werden.

Erbschaftsteuer

Bei dem/den Erben fallen Erbschaftsteuern an. Die Höhe richtet sich nach dem Wert des vererbten oder vermachten Vermögens und nach dem Verwandtschaftsgrad des/der Erben. Je näher diese mit dem Erblasser verwandt sind, desto größere Freibeträge können sie geltend machen. Gemeinnützige Organisationen, wie die Deutsche Morbus Bechterew Stiftung, brauchen keine Erbschaftsteuer zu bezahlen.

Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen

Bei einer Zuwendung, sei es eine Spende, ein Erbe oder ein Vermächtnis an die Deutsche Morbus Bechterew Stiftung, haben Sie verschiedene Möglichkeiten:

- Bei einer **Spende** an die Deutsche Morbus Bechterew Stiftung wird der zugewendete Betrag für den satzungsgemäßen Stiftungszweck verwendet.
- Bei einer **Zustiftung** an die Deutsche Morbus Bechterew Stiftung wird der zugewendete Betrag dem Stiftungsvermögen zugeführt. Er bleibt dann für alle Zeit erhalten. Lediglich die daraus erwachsenden Erträge werden für den satzungsgemäßen Stiftungszweck verwendet.